

# OURNAL

Amtliches Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen: Creußen - Haag - Prebitz - Schnabelwaid



# REGION AKTUELL

14. Jahrgang 169. Ausgabe

Monatliche Neuigkeiten aus der Integrierten Ländlichen Entwicklung Wirtschaftsband A9 Fränkische Schweiz

## Neues ILEK - Sie sind gefragt!







Was finden Sie an unserer Region besonders **toll**? Was **fehlt** Ihnen? Welche **Ideen** haben Sie? Welche **Themen** sind für unsere Region in Zukunft wichtig?

> Jetzt bis zum 30. April online beteiligen

Bringen Sie sich mit Ihren Ideen ein und unterstützen Sie uns dabei, die neuen Entwicklungsperspektiven für das Wirtschaftsband A9 Fränkische Schweiz zu erarbeiten.

Verorten Sie Stärken, Herausforderungen und (Projekt-) Ideen in unserer digitalen Karte, der WikiMap.





Mitmachen + informieren können Sie sich ganz einfach online:

www.beteiligung-wirtschaftsband.de

Gerne nehmen wir Ihre Anregungen auch schriftlich in den Rathäusern entgegen.



### Schönster Bio-Erlebnistag!

Die Öko-Modellregion Fränkische Schweiz hat den Preis für den "Schönsten Bio-Erlebnistag" an der Texas Longhorn Ranch in Prebitz gewonnen. Staatsministerin Michaela Kaniber und der erste Vorsitzende der LVÖ, Hubert Heigl, haben die Auszeichung an Anne Leichtenstern, Texas Longhorn Ranch, und Wolfgang Nierhoff, 1. Bürgermeister der Stadt Pegnitz und ÖMR-Vorsitzender verleihen.



# a Th

# Flächenmanagement: Weitere Flächen gesucht!

Haben Sie Interesse an einer naturnahen Bewirtschaftung Ihrer Flächen? Auch oder gerade für schwierig zu bewirtschaftende Flächen oder Grenzertragslagen?

Ökologische Aufwertung ist für Flächeneigentümer eine wirtschaftliche Alternative zur reinen Verpachtung. Durch die Pflege der Fläche erschließt sich dem Bewirtschafter eine alternative Einkommensquelle in der Pflege der Flächen. Wer eine Fläche zur Verfügung stellt, verdient doppelt: für Grund und Boden und die Pflege. Die Fläche kann in der Regel weiterhin als landwirtschaftliche Nutzfläche angemeldet bleiben. Der Anspruch auf die Grund- und Betriebsprämie bleibt bestehen. Ökologisch aufgewertete Flächen haben Potential als Ökokonto und können so später als Ausgleichsflächen verwendet werden. Gemeinden und Dritte können mit diesen Bauvorhaben ausgleichen.

# Welche Flächen sind geeignet?

Die Fläche sollte mindestens 2.000 m² groß sein. Ideal sind Flächen ab einer Größe von ca. einem Hektar. Das Hauptaugenmerk liegt auf Flächen im Offenland, also Flächen, die nicht bebaut oder von Wald bewachsen sind.

#### Wie funktioniert's?

Für eine Extensivierung ist die Fläche zu sichern. Hierfür gibt es zwei Möglichkeiten: Verkauf oder die Eintragung eines Rechtes im Grundbuch. In diesem Fall bleiben Sie Eigentümer.

Für die Durchführung der Maßnahmen gibt es verschiedene Modelle für Herstellung und Pflege:

- Die Eigentümer pflegen selbst.
- die bisherigen Pächter pflegen weiter oder
- ein Pflegepartner wird beauftragt (z.B. Landschaftspflegeverband).

#### Interesse?

Wenn Sie grundsätzlich interessiert sind und Ihre Fläche auf den ersten Blick geeignet scheint, treten Sie gerne mit uns in Kontakt. Es genügt ganz unkompliziert die Angabe der Flurnummer per E-Mail, telefonisch oder schriftlich. Wir prüfen unbürokratisch und unverbindlich die Eignung und geben Ihnen Rückmeldung. Wenn Sie weitere Fragen haben sprechen Sie mich gerne an!

#### **Daniel Jentsch**

Interkommunales Kompensationsflächenmanagement Telefon 0151 5579 1699

jentsch@wirtschaftsbandA9.de kfm.wirtschaftsbanda9.de

# **AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**



Verwaltungsgemeinschaft Creußen

#### Publikumsverkehr

Geschäftsstelle Creußen, Bahnhofstr. 11

# Bitte beachten Sie unsere neuen Öffnungszeiten

Montag: 08:00 - 13:00 Uhr
Dienstag: 08:00 - 13:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 08:00 - 13:00 Uhr u. 14:00 - 17:30 Uhr

Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

#### **Keine Terminvereinbarung notwendig!**

Entstörungsdienst bei Störungen im **Kanalnetz:** Tel. 0171 3014304

Entstörungsdienst bei Störungen der **Wasserversorgung:** Tel. 0171 3014305

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter: www.vg-creussen.de

# ABHOLUNG VON PERSONALAUSWEISEN UND REISEPÄSSEN

Personalausweise die bis 17.02.2023 und Reisepässe, die bis 10.02.2023 beantragt worden sind, können abgeholt werden.

#### Die E-Mail-Adressen lauten:

- stadt@vgem-creussen.bayern.de
- tourist-info@vgem-creussen.bayern.de
- $\cdot martin. dann haeusser @vgem-creussen. bayern. de$
- · info@vgem-creussen.bayern.de
- kaemmerei@vgem-creussen.bayern.de
- $\cdot \, steueramt@vgem\text{-}creussen.bayern.de$
- · ordnungsamt@vgem-creussen.bayern.de
- · bauamt@vgem-creussen.bayern.de

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter: www.vg-creussen.de

#### **FUNDSACHEN**

Beim Fundamt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen wurde eine Halskette abgegeben.

Der Verlierer wird hiermit aufgefordert beim Fundamt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen, Bahnhofstr. 11, Bürgerbüro (Zimmer 11), Telefon 09270/989-13 vorzusprechen und seine Rechte wahrzunehmen.

#### INFORMATION DES WASSERWIRTSCHAFTS-AMTES HOF

Definition einer Gewässerkulisse für Gewässerrandstreifen bzw. vertiefte Überprüfung der Kulisse Gewässer dritter Ordnung

Seit dem 1. August 2019 besteht laut Bayerischem Naturschutzgesetz (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) ein gesetzliches Verbot der acker- und gartenbaulichen Nutzung auf Gewässerrandstreifen. Zur Unterstützung der Landwirte und zur Einschätzung hinsichtlich der Notwendigkeit von Gewässerrandstreifen wurde in einem ersten Schritt eine Gewässerkulisse für die Gewässer erster und zweiter Ordnung erstellt. Nun soll diese Kulisse durch die Wasserwirtschaftsverwaltung auch für Gewässer dritter Ordnung erarbeitet werden. Für das Vorhaben werden sämtliche Gewässer im Amtsbezirk des Wasserwirtschaftsamtes Hof abgelaufen und überprüft. Nach Abschluss der Landkreise Hof und Wunsiedel i. Fichtelgebirge folgt nun die Überprüfung im Landkreis Bayreuth. Im Anschluss daran werden die Gewässer im Landkreis Kulmbach überprüft.

Das Projekt wird noch eine längere Zeit in Anspruch nehmen. Für die entsprechend notwendigen **Grundstücksbetretungen bittet das Wasserwirtschaftsamt um Verständnis.** 

#### Sonstige Hinweise:

- Jeweils bis zum 1. Juli eines Jahres werden die Ergebnisse der bis dahin erfolgten Überprüfung in einer Hinweiskarte dargestellt. Gewässerrandstreifen sind dann ggf. für die unmittelbar folgende Anbauplanung zu berücksichtigen. Die aktualisierten Hinweiskarten werden rechtzeitig jeweils bis zum 1. Juli im Internet veröffentlicht bzw. auf der Internetseite des WWA Hof unter www.wwa-ho.bayern.de zu finden sein.
- · An eindeutig erkennbaren Gewässern müssen unabhängig von der Dauer des Aufbaus der Hinweiskarte bereits Gewässerrandstreifen angelegt werden.
- · Bei allen übrigen Gewässern, insbesondere bei Gräben und künstlich aussehenden Gewässern sind die Verhältnisse unklar, solange sie nicht von der Wasserwirtschaftsverwaltung überprüft wurden und in der Hinweiskarte dargestellt sind. Bis dahin gilt für diese unklaren Verhältnisse keine Pflicht zur Anlage von Gewässerrandstreifen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an das Wasserwirtschaftsamt Hof, Jahnstraße 4, 95030 Hof, Telefon: 09281 891-0, E-Mail: <a href="mailto:poststelle@wwa-hof.bayern.de">poststelle@wwa-hof.bayern.de</a>.

# ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER CREUSSENER GRUPPE

# 24-STUNDEN-ENTSTÖRUNGSDIENST BEI VERSORGUNGSSTÖRUNGEN

Um Versorgungsstörungen im Netzgebiet des Wasserzweckverbandes "Creußener Gruppe" schnellstens beheben zu können, sind unsere Fachleute rund um die Uhr einsatzbereit.

Bei Störungen der Trinkwasserversorgung Tel. 0171 3014305

Vergewissern Sie sich bitte vorher, ob der Fehler nicht in Ihrer Kundenanlage liegt. In solchen Fällen sind entsprechende Installationsunternehmen zuständig.

#### 1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT CREUßEN

(Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Creußen folgende Nachtragshaushaltssatzung:

#### §1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
a) Verwaltungshaushalt Einnahmen Ausgaben	237.030,00 €	0,00€	3.904.650,00 €	4.141.680,00 €
b) Vermögenshaushalt Einnahmen Ausgaben	468.000,00 €	0,00€	32.000,00€	500.000,00€

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht geändert und bleibt daher bei 0,- Euro.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird nicht geändert und bleibt daher bei 0,- Euro.

#### §4

- (1) Die Verwaltungsumlage wird um 210.720,00 € gemindert.
- (2) Die Investitionsumlage wird um 32.000,00 € gemindert.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.

#### § 6

Die in Deckungsringen zusammengefassten Haushaltsstellen bleiben unverändert jeweils gegenseitig deckungsfähig.

#### § 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Creußen, 01.03.2023

Verwaltungsgemeinschaft Creußen

gez.

M. Dannhäußer

Gemeinschaftsvorsitzender

#### II.

Das Landratsamt Bayreuth hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.02.2023, Nr. 20–941/35 festgestellt, dass die Nachtragshaushaltssatzung keine genehmigungs-pflichtigen Bestandteile enthält. Gemäß Art. 10 Abs. 1 VGemO ist die Haushaltssatzung nun amtlich bekannt zu machen.

#### III.

Die Nachtragshaushaltssatzung samt Anlagen liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungs-gemeinschaft Creußen, Zimmer 17 EG, Bahnhofstraße 11, 95473 Creußen, während der allgemeinen Geschäftsstunden, vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 10 Abs. 2 VGemO i. V. m. Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 BekV).

Creußen, 01.03.2023 Verwaltungsgemeinschaft Creußen gez.

M. Dannhäußer Gemeinschaftsvorsitzender



#### **STELLENAUSSCHREIBUNG**

Ausschreibung von Stellen für Mitarbeiter/innen in den Bereichen Bürgerbüro/Amt für Öffentliche Sicherheit und Ordnung bzw. im Bereich Bauverwaltung bei der Verwaltungsgemeinschaft Creußen

Die Verwaltungsgemeinschaft Creußen, Landkreis Bayreuth, ca. 8.000 Einwohner, stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei **Verwaltungsangestellte (m/w/d)** 

als Teilzeitbeschäftigte mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 19,5 Stunden in unbefristeten Arbeitsverhältnissen in den Bereichen Bürgerbüro/Amt für Öffentliche Sicherheit und Ordnung bzw. für den Bereich Bauverwaltung ein. Es besteht auch die Möglichkeit, die beiden Teilzeitstellen mit einer/m Mitarbeiter/in als Vollzeitstelle mit 39 Wochenstunden in beiden Aufgabenbereichen zu besetzen.

#### Ihr Aufgabenbereich:

- Erledigung von allen anfallenden Verwaltungsarbeiten in den Bereichen Bürgerbüro/Amt für Öffentliche Sicherheit und Ordnung bzw. in der nichttechnischen Bauverwaltung

#### Ihr Profil:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungs fachangestellte/r der Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung oder einer anderen Fachrichtung bzw. der erfolgreiche Abschluss des Beschäftigten-lehrgangs 1 wäre wünschenswert,
- sicherer Umgang mit der EDV und gute Kenntnisse in MS-Applikationen,
- evtl. Berufserfahrung in einer öffentlichen Verwaltung,
- selbständiges Arbeiten, Teamfähigkeit

#### Wir bieten:

Eine leistungsgerechte Bezahlung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD, VKA-Bereich).

Bitte senden Sie Ihre aussagefähige schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen **bis spätestens zum 24.03.2023** an die Verwaltungsgemeinschaft Creußen, Bahnhofstraße 11, 95473 Creußen oder per E-Mail an klaus.baumgaertner@vgem-creussen.bayern.de. Auskünfte hierzu erteilt: Geschäftsstellenleiter, Herr Baumgärtner, Tel. 09270/989-0. Eine Rücksendung der eingereichten Bewerbungsunterlagen erfolgt nicht.

Verwaltungsgemeinschaft Creußen Creußen, den 15.02.2023

gez. Martin Dannhäußer Gemeinschaftsvorsitzender



#### Gemeinde Prebitz

# SPRECHSTUNDEN DES BÜRGERMEISTERS im Gemeindezentrum Bieberswöhr

#### Mittwoch von 18.00 – 20.00 Uhr

Weitere Gesprächstermine sind nach Vereinbarung mit dem Bürgermeister möglich.

**Tel.-Nr. Kanzlei:** 09205 988610

**Handy-Nr.** Bürgermeister: 0171 1274977 **Homepage:** www.gemeinde-prebitz.de

# Seniorenarbeit in der Gemeinde Prebitz: "Der Frühling hat sich eingestellt, wohlan…"

Herzliche Einladung zu diesem Nachmittag am 29.03.2023 von 14.00 bis 17.00 Uhr im Gemeindezentrum Bieberswöhr. Für die Planung wird um Anmeldung gebeten.

Renate Galuba, Seniorenbeauftragte, Tel.: 09270 9193366 (beste Zeit: 18.00 - 19.00 Uhr) E-Mail: renate.galuba@hotmail.de



#### Stadt Creußen

#### ÖFFNUNGSZEITEN DES RECYCLINGHOFES ZUR ABGABE VON GRÜNGUT

Mittwoch von 17.00 bis 18.00 Uhr Samstag von 10.00 bis 12.00 Uhr

#### Störungsdienst bei Entsorgungsstörungen

Um Störungen im Kanalnetz der Stadt Creußen beheben zu können, stehen unsere Fachleute zur Verfügung.

#### Bei Störungen in der Abwasserentsorgung Tel. 0171 301 4304

Vergewissern Sie sich bitte vorher, ob der Fehler nicht in Ihrer Kundenanlage liegt. In solchen Fällen sind entsprechende Sanitärinstallationsunternehmen zuständig.

#### Ferienprogrammbesprechung

Eine Vorbesprechung des Ferienprogramms findet am 23. März 2023 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Alle interessierten Vereinsvertreter sind herzlich eingeladen.

#### Kompostanlage Hagen in Hörlasreuth

Bei der Kompostanlage Hagen in Hörlasreuth können ab sofort keine Gartenabfälle o. ä. mehr angeliefert werden.

#### Sitzung des Stadtrates Creußen

Die nächste Stadtratssitzung findet am Montag, 13.03.2023 um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Neuen Rathauses statt.

# Die Fairtradetown Creußen informiert: Handysammelboxen: Rund 200 Millionen alte Handys sollen in deutschen Schubladen ungenutzt schlummern und iährlich kommen 23 Millionen neue dazu.

Mit der Rückgabe ausgedienter Handys sichert man wertvolle Rohstoffe und schützt die Umwelt und Natur. Zunächst werden funktionsfähige und nicht funktionsfähige Handys getrennt. Funktionsfähige Handys können wiederaufbereitet und weiterverkauft werden. Das betrifft ca. 15 Prozent der Altgeräte. Nicht funktionsfähige Handys werden recycelt.

Die Telekom trägt u.a. die Kosten für das Handysammelcenter, die Sammelboxen, Logistik und das Porto für die Rücksendung. Einen Teil der Erlöse behalten die Recyclingbetriebe ein, die Telekom verdient an der Handyrücknahme nichts.

Mit dem anderen Teil des Erlöses werden die Projekte der Handyaktion unterstützt. Die Erlöse sind stark abhängig von den Rohstoffpreisen.

Zusammen mit der Telekom Deutschland hat der Entsorgungsfachbetrieb Teqcycle einen sicheren Prozess zur Rücknahme von gebrauchten Handys und Smartphones entwickelt, der von der DEKRA überwacht wird.

Siehe auch https://www.handysammelcenter.de/sicherheit/

#### Hintergrund

Die HANDYAKTION Bayern ist eine Kooperation von Mission EineWelt und dem Eine Welt Netzwerk Bayern e.V. Die HANDYAKTION Bayern versteht sich als Teil einer bundesweiten Bewegung von Handyaktionen, die für die ökologischen und sozialen Folgen des Handykonsums in der Einen Welt sensibilisieren und Gruppen zum Sammeln gebrauchter Mobiltelefone für ein fachgerechtes Recycling aufrufen. Sie wird gefördert über Mission EineWelt aus Mitteln der Evang.-Luth. Kirche in Bayern.

#### **Hinweis**

In der Verwaltungsgemeinschaft Creußen haben wir im Bürgerbüro dazu Sammelboxen aufgestellt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen können diese nicht offen aufgestellt werden. Sprechen Sie unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

Dort können Sie Ihre ausgedienten Handys abgeben und so den Recyclingprozess in Gang setzen. Die Steuerungsgruppe der Fairtradetown Creußen freut sich auf Ihre Unterstützung.

Gez. Martin Dannhäußer, Erster Bürgermeister und Renate van de Gabel-Rüppel, Sprecherin Steuerungsgruppe Fairtradetown Creußen

# Jugendarbeit der Stadt Creußen Aufruf an alle Skater-Sport-Begeisterten





Im Rahmen der Zukunftswerkstatt, die in Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendring Bayreuth am 12.11.2021 in Creußen stattfand, konnten die Creußener Jugendlichen und jungen Erwachsene ihre Wünsche, Ideen und Visionen äußern.

Ein vielfach geäußerter Wunsch war eine Skaterbahn. Den Wunsch möchten wir Euch erfüllen in dem wir einmal im Monat von Mai bis Oktober zur Skatehalle in der Schokofabrik Bayreuth fahren.

Die Termine sind am Mittwoch jeweils von 17:00 bis 20:00 Uhr: 03.05.2023; 07.06.2023; 05.07.2023; 02.08.2023; 06.09.2023; 04.10.2023;

Die Fahrt nach Bayreuth erfolgt mit dem Mikar-Bus.

Bitte meldet Euch an bei Stadträtin Renate van de Gabel-Rüppel, Mobil: 0171-9070679 oder dem Jugendbeauftragen Julian Haumaier, Mobil: 0151-22021992

Wir freuen uns auf rege Teilnahme.



#### **Gemeinde Haag**

# DIE SPRECHSTUNDEN DES BÜRGERMEISTERS sind montags von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr

13.03.2023 Evang. Gemeindehaus Haag 20.03.2023 Evang. Gemeindehaus Haag Bürgerhaus Unternschreez

Handy-Nr. Bürgermeister: 0170 2862170

Anträge auf Nutzung des Bürgerhauses in Unternschreez sind in den Amtsstunden, im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft oder unter www.haag-oberfranken.de (Rubrik: Haag erleben – Was ist los in Haag – Bürgerhaus Unternschreez) erhältlich.

# Inspektion der Abwasserkanäle im Ortsteil Unternschreez

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Zeit zwischen **KW11 und KW16** werden im Ortsteil Unternschreez erforderliche Reinigungen sowie Inspektionen der Abwasserkanäle von einer qualifizierten Fachfirma "Kanaltechnik Meyer" durchgeführt. Ziel der Maßnahme ist es, die Lage, sowie den Zustand der abwassertechnischen Anlagen zu erfassen. Die Untersuchung wird überwiegend über das öffentliche Kanalnetz erfolgen. Es kann je nach Lage der Schächte vereinzelt zu Verkehrseinschränkungen kommen. Sollte es weitere Fragen geben (zur Technik oder zum genauen Zeitplan), können Sie sich gerne an das Personal vor Ort wenden. Für Ihr Verständnis bedanken wir uns im Voraus.

# ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER "CREUSSENER GRUPPE"

# VERMEIDUNG VON FROSTSCHÄDEN AN WASSERZÄHLERN

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der "Creußener Gruppe" weist darauf hin, dass Anschlussnehmer ihre Wasserzähler durch entsprechende Vorkehrungen vor Frostschäden schützen müssen. Davon betroffen sind insbesondere Neubauten und unbewohnte Anwesen. Wasserzähler, die in Räumen mit einer ständigen Temperatur unter dem Gefrierpunkt (O Grad Celsius) untergebracht sind, müssen entsprechend isoliert werden.

Die Verantwortung für Schäden an Wasserzählern liegt bei den Anschlussnehmern. Diese haben daher auch eventuelle Reparaturkosten zu übernehmen. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Grundstücksanschlüsse komplett abzusperren und Wasserzähler auszubauen. Sollten Sie die Absperrung des Grundstücksanschlusses für ein unbewohntes Anwesen oder einen Neubau wünschen, setzen Sie sich bitte mit unseren Wasserwarten in Verbindung.

Bei auftretenden Schäden am Wasserzähler bzw. an der Wasserhausanschlussleitung setzen Sie sich bitte ebenfalls unverzüglich mit den Wasserwarten des Wasserzweckverbandes "Creußener Gruppe" Heiko Paschkowski und Gerhard Hagen unter Tel. 0171/3014305 in Verbindung.





#### Markt Schnabelwaid

Gemeindeverwaltung, 1. Bürgermeister: Hans-Walter Hofmann Hauptstr. 8, 91289 Schnabelwaid, Tel. 09270/989-0 **Email:** verwaltung@markt-schnabelwaid.de https://www.markt-schnabelwaid.de

#### SPRECHSTUNDEN DES BÜRGERMEISTERS

**Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr** im Rathaus in Schnabelwaid. Um vorherige **telefonische Anmeldung** wird gebeten.

#### SATZUNG ZU BÜRGERBEGEHREN UND BÜR-GERENTSCHEID DER MARKTGEMEINDE SCHNABELWAID

Soweit Bestimmungen des Gemeinde- und Landkreiswahlrechtes für entsprechend anwendbar erklärt werden, handelt es sich um das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) i.d.F. der Bek. vom 7.11.2006 (GVBI S. 834), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 9.03.2021 (GVBI. S. 74), sowie die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) vom 7.11.2006 (GVBI S. 852), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.11.2019 (GVBI. S. 695).

# Die Marktgemeinde Schnabelwaid erlässt aufgrund des Art. 18a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

#### <u>Inhaltsübersicht</u>

#### ERSTER TEIL Bürgerbegehren

- §1 Antragsrecht
- §2 Unterschriftenlisten
- §3 Eintragungen
- § 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme
- §5 Prüfung
- §6 Datenschutz
- §7 Entscheidung über die Zulässigkeit
- §8 Ratsbegehren, Stichfrage
- §9 Beanstandung

#### ZWEITER TEIL

#### Bürgerentscheid

#### ABSCHNITT 1

### **Abstimmungsorgane** § 10 Abstimmungsleiter

- § 11 Abstimmungsausschuss
- §12 Abstimmungsvorstände
- §13 Ehrenamt

#### **ABSCHNITT 2**

#### Abstimmungsort und Abstimmungszeit

- §14 Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume
- §15 Abstimmungstag
- §16 Abstimmungsbekanntmachung

#### **ABSCHNITT 3**

#### Stimmrecht

- §17 Stimmberechtigung
- § 18 Ausübung des Stimmrechts
- § 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde
- § 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde
- § 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

#### **ABSCHNITT 4**

#### Stimmabgabe

- § 22 Stimmzettel
- § 23 Stimmvergabe im Abstimmungsraum
- § 24 Besonderheiten der Briefabstimmung

#### **ABSCHNITT 5**

## Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

- § 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel
- § 26 Behandlung der Stimmzettel
- § 27 Ungültigkeit der Stimmvergabe
- § 28 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenen Bürgerent scheiden
- § 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

#### **ABSCHNITT 6**

#### Schlussbestimmungen

- § 30 Datenverarbeitung
- § 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungs unterlagen
- § 32 Inkrafttreten

#### ERSTER TEIL

#### Bürgerbegehren

61

#### Antragsrecht

- (1) Die Gemeindebürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 der Bayer. Verfassung, Art. 18a Abs. 1 GO).
- (2) Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 5 Satz 1 GO):
- 1. Unionsbürger sind,
- 2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
- 3. sich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und
- 4. nicht durch straf- oder zivilgerichtliche Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Art. 2 GLKrWG sowie §1 GLKrWO gelten entsprechend.

- (3) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Recht dieser Staaten als Unionsbürger anzusehen sind.
- (4) Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 2 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.
- (5) Wer das Antragsrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in die

Gemeinde zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder antragsberechtigt.

#### § 2

#### Unterschriftenlisten

- (1) Das Bürgerbegehren wird auf Unterschriftenlisten verbindlich festgelegt. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Listen müssen inhaltlich bestimmt eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige, aber nicht notwendigerweise in der Gemeinde wahlberechtigte Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein.
- (3) Unterschriftenlisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite klar erkennbar ist. Es können auch Einlageblätter verwendet oder lose Unterschriftenlisten zusammengeheftet werden, sofern dort ebenfalls der Antrag, die Fragestellung, die Begründung und die vertretungsberechtigten Personen aufgeführt sind.
- (4) Die Gemeinde hält unverbindliche Musterlisten bereit.
- (5) Auf den Listen soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden.

#### **§3**

#### Eintragungen

(1) Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift ein. Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb eines Bogens oder Heftes fortlaufend zu nummerieren

(2) Eintragungen sind ungültig, wenn

1. die eingetragenen Personen nicht antragsberechtigt sind

2. die eigenhändige Unterschrift fehlt oder

3. die eingetragenen Personen nicht deutlich erkennbar sind.

Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind.

(3) Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an.

#### § 4

#### Einreichung, Änderung, Rücknahme

- (1) Das Bürgerbegehren wird schriftlich bei der Gemeinde eingereicht. Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben. Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis.
- (2) Bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates können fehlende Unterschriften nachgereicht werden. Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. Für die Antragsberechtigung (§ 1) kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) an.
- (3) Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Gemeinderatsbeschluss nachträglich geändert werden. Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichner des Bürgerbegehrens bereits auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die vertretungsberechtigten Personen eine Änderung beantragen oder mit einer vom Markt Schnabelwaid vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.
- (4) Das Bürgerbegehren kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zur Durchführung des Bürgerentscheids zurückgenommen werden, sofern die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens einzeln oder gemeinschaftlich in den Unterschriftenlisten hierzu bevollmächtigt worden sind.

#### § 5

#### Prüfung

- (1) Nach Eingang des Bürgerbegehrens hat die Gemeinde unverzüglich zu prüfen, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die gemäß Art. 18a Abs. 6 GO notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist.
- (2) Die Gemeinde legt zu diesem Zweck ein auf den Tag des Antragseingangs bezogenes Verzeichnis aller im Markt Schnabelwaid antragsberechtigten Bürgerinnen und Bürger an (Bürgerverzeichnis). Für die Anlegung dieses Verzeichnisses gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. Dieses Verzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung teilt die Gemeinde unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit. Auf Verlangen der vertretungsberechtigten Personen hat die Gemeinde Auskunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen zu geben.

#### § 6

#### **Datenschutz**

- (1) Die Gemeindeverwaltung wertet die Unterschriftenlisten nur insoweit aus, als dies zur Feststellung der erforderlichen Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO notwendig ist.
- (2) Eine darüber hinaus gehende Datennutzung ist unzulässig. Die persönlichen Angaben dürfen insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

#### § 7

#### Entscheidung über die Zulässigkeit

- (1) Der Gemeinderat entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.
- (2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn der unzulässige Teil nur unwesentlich oder von untergeordneter Bedeutung ist und sachlich so abgetrennt werden kann, dass die Durchführung eines auf den zulässigen Teil beschränkten Bürgerentscheids sinnvoll bleibt.
- (3) Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem ersten Bürgermeister obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeister und der Gemeindebediensteten und über die Haushaltssatzung (Art. 18a Abs. 3 GO).
- (4) Ein Bürgerbegehren ist außerdem unzulässig, wenn
- 1. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungskreis der Gemeinde zuzurechnen ist.
- 2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und 3 nicht gegeben sind,
- 3. die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO nicht erreicht worden ist,
- 4. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindung rechtswidrig ist.
- (5) Weist der Gemeinderat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt die Gemeinde einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.
- (6) Erklärt der Gemeinderat das Bürgerbegehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird entsprechend dem Zweiten Teil der Satzung ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. Die Entscheidung des Gemeinderats wird den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens bekannt gegeben.

#### 68

#### Ratsbegehren, Stichfrage

(1) Der Gemeinderat kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen (= Ratsbegehren).

(2) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Gemeinderat eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (= Stichentscheid).

#### §9

#### Beanstandung

Hält der erste Bürgermeister eine Entscheidung des Gemeinderates über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (§ 7) oder über die Durchführung eines Bürgerentscheides (§ 8) für rechtswidrig, hat er diese unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

#### ZWEITER TEIL Bürgerentscheid Abschnitt 1

#### Abstimmungsorgane

#### § 10

#### Abstimmungsleiter

- (1) Der erste Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids.
- (2) Ist der erste Bürgermeister nicht nur vorübergehend verhindert, bestellt der Gemeinderat einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde zum Abstimmungsleiter. Außerdem ist aus diesem Personenkreis vom Gemeinderat eine stellvertretende Person zu bestellen. Eine nicht nur vorübergehende Verhinderung liegt insbesondere vor, wenn der erste Bürgermeister Vertreter eines Bürgerbegehrens ist.
- (3) Bei nur vorübergehender Verhinderung gilt für die Stellvertretung Art. 39 Abs. 1 GO.

#### § 11

#### Abstimmungsausschuss

- (1) Der Abstimmungsausschuss stellt für die Gemeinde verbindlich das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter (§ 10) als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene Beisitzer. Bei der Berufung der Beisitzer sind die vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens sowie die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung in der Gemeinde, gemessen an den bei der letzten Gemeinderatswahl erhaltenen Stimmen, zu berücksichtigen. Keine Gruppierung darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.
- (3) Der Abstimmungsleiter beruft für jeden Beisitzer eine stellvertretende Person. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Ort, Tag und Zeit sind vorher bekanntzumachen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

#### § 12

#### Abstimmungsvorstände

- (1) Der Markt Schnabelwaid bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Bei mehreren Stimmbezirken bestimmt sie mindestens einen Briefabstimmungsvorstand.
- (2) Die Vorstände bestehen aus einem Vorsteher, einer mit seiner Stellvertretung betrauten Person sowie mindestens zwei Beisitzern und einem Schriftführer. Sie werden von der Gemeinde aus dem Kreis der Gemeindebürger (Art. 15 Abs. 2 GO) oder aus dem Kreis der Gemeindebediensteten bestellt.
- (3) Die Abstimmungsvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest. Der Briefabstimmungsvorstand entscheidet zusätzlich über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe und ermittelt das Ergebnis der Briefabstimmung, wenn mindestens 50 Abstimmungsbriefe zugelassen wurden; ansonsten ermittelt ein von der Gemeinde bestimmter Abstimmungsvorstand das Ergebnis der Briefabstimmung zusammen mit dem Ergebnis der im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen.
- (4) Für die Zusammensetzung, rechtzeitige Unterrichtung und Tätigkeit der Vorstände gelten die Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 sowie Art. 17 GLKrWG und § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 2, §§ 6 bis 8, § 9 Abs. 2, § 10 GLKrWO entsprechend.

#### § 13

#### Ehrenamt

- (1) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit, soweit sie nicht für Gemeindebedienstete dienstlich angeordnet wird, ehrenamtlich aus. Jeder Gemeindebürger ist zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes gemäß Art. 19 Abs. 1 GO verpflichtet. Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt oder niedergelegt werden. Wer ohne wichtigen Grund die Übernahme ablehnt oder das Ehrenamt niederlegt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 GO).
- (3) Die Gemeinde gewährt den Mitgliedern der Abstimmungsorgane eine Entschädigung in Höhe von 25,00 Euro.

#### Abschnitt 2

### Abstimmungsort und Abstimmungszeit § 14

#### Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume

- (1) Die Gemeinde teilt ihr Gebiet in Stimmbezirke ein und bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum.
- (2) Für die Bildung der Stimmbezirke und für die Einrichtung der Abstimmungsräume gelten Art. 11 Abs. 2 und 3 GLKrWG, § 13 Abs. 1 und 2 sowie §§ 54 bis 57 GLKrWO entsprechend.

#### § 15

#### Abstimmungstag

(1) Der Gemeinderat legt den Tag der Abstimmung fest. Ist ein Bür-

- gerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates (§ 7 Abs. 1) festzusetzen. Im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden. Die Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht (Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG i.V.m. § 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB). Fällt das Fristende auf einen Samstag, muss der Bürgerentscheid spätestens am darauffolgenden Sonntag durchgeführt werden.
- (2) Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt. Die Abstimmung dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Wird der Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl durchgeführt, deren Abstimmung über 18:00 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.
- (3) Der Gemeinderat kann am selben Tag auch mehrere Bürgerentscheide zulassen (= verbundene Bürgerentscheide). Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.
- (4) Bei der Festsetzung des Abstimmungstages ist Art. 10 GLKrWG zu beachten.

#### ६ 16

#### Abstimmungsbekanntmachung

- (1) Die Gemeinde macht die Durchführung eines Bürgerentscheides spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung enthält
- 1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich einer etwaigen Stichfrage
- 2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit
- 3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum sowie die Möglichkeit ersichtlich sind, mit dem beigefügten Abstimmungsschein und den weiteren Abstimmungsunterlagen mittels Briefabstimmung am Bürgerentscheid teilzunehmen.
- (3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,
- 1. dass bei der Gemeinde bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann
- 2. dass die Abstimmungsscheine zusammen mit der Benachrichtigung versendet werden und in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können
- 3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist
- 4. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann und eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person unzulässig ist
- 5. dass eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht
- 6. dass sich nach §§ 108d Satz 1, 107a Abs. 1 StGB strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, und dass unbefugt auch abstimmt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung der stimmberechtigten Person eine Stimme abgibt, sowie dass nach §§ 108d Satz 1, 107 Abs. 3 StGB auch der Versuch strafbar ist.
- (4) Bekanntmachung und Stimmzettelmuster sind am Tag des Bürgerentscheides am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen.

#### Abschnitt 3 Stimmrecht

#### § 17

#### Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheides die in §1 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen. §1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

#### **§ 18**

#### Ausübung des Stimmrechts

- (1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer im Bürgerverzeichnis eingetragen ist und einen Abstimmungsschein besitzt. (2) entfällt
- (3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht aus-

#### 1. durch Briefabstimmung oder

- 2. in dem zugeordneten Stimmbezirk oder in jedem Stimmbezirk der Gemeinde, wobei der Abstimmungsschein und ein Ausweispapier mitzubringen sind.
- (4) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

#### Bürgerverzeichnis; Beschwerde

- (1) Die Gemeinde führt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der gemäß § 17 Stimmberechtigten (= Bürgerverzeichnis). Bereits für Bürgerbegehren angelegte Verzeichnisse (§ 5 Abs. 2) werden fortgeführt. Für die Anlegung und Fortführung gilt §14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt. (2) Wer in der Gemeinde nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen. Er muss nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheides stimmberechtigt ist. Für die Antragstellung gilt § 15 Abs. 4 bis Abs. 8 GLKrWO entsprechend.
- (3) Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum neunten Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Beschwerde erheben.
- (4) Gibt die Gemeinde der Beschwerde statt, werden der stimmberechtigten Person nach Berichtigung des Bürgerverzeichnisses die Abstimmungsbenachrichtigung und die Unterlagen für die Briefabstimmung übergeben bzw. übersandt.
- (5) Weist die Gemeinde den Antrag oder die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der den Betroffenen spätestens am sechsten Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.
- (6) Für die Berichtigung und den Abschluss der Bürgerverzeichnisse gelten §§ 20 und 21 Abs.
- 1 GLKrWO entsprechend.

#### § 20

#### Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde

- (1) Jede stimmberechtigte Person erhält ohne Antrag einen Abstimmungsschein mit Abstimmungsbenachrichtigung und die Unterlagen für die Briefabstimmung.
- (2) Für die Erteilung der Abstimmungsscheine gelten die §§ 22 bis 28 GLKrWO entsprechend mit der Maßgabe, dass allen Stimmberechtigten auch ohne Antrag ein Abstimmungsschein mit den Unterlagen für die Briefabstimmung zugesendet wird. In den Spalten für die Vermerke für die Stimmabgabe ist in den Bürgerverzeichnissen "Abstimmungsschein" oder "A" einzutragen.
- (3) In den Fällen, die nicht von § 20 Abs. 2 umfasst sind, kann gegen die Versagung des Abstimmungsscheins bei der Gemeinde bis spätestens am sechsten Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erhoben werden. Weist die Gemeinde die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Beschwerdeführer spätestens am dritten Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

#### Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

- (1) Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung benachrichtigt die Gemeinde jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person. Zusammen mit der Benachrichtigung über die Durchführung eines Bürgerentscheides erhalten die eingetragenen Personen:
- 1. den Abstimmungsschein und die Unterlagen für die Briefabstimmung und
- 2. eine Erklärung, welche Möglichkeiten zur Urnenabstimmung be-
- (2) Geht der Bürgerentscheid auf einen vom Gemeinderat gemäß § 8 Abs. 1 gefassten Beschluss zurück, hat der Gemeinderat vor dem Bürgerentscheid seine Auffassung zur Abstimmungsfrage jeden-

- falls dann darzulegen, wenn es sich um eine Konkurrenzvorlage zu einem zugelassenen Bürgerbegehren handelt. Die Bürgerschaft ist in diesem Fall spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung hiervon zu unterrichten.
- (3) Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines zugelassenen Bürgerbegehrens durchgeführt, sind spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung die Stimmberechtigten unter Beachtung des Art. 18a Abs. 15 GO über den Gegenstand und über die vom Gemeinderat mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid zu unterrichten. Über Form und Umfang entscheidet der Gemeinderat. Den Vertretern eines Bürgerbegehrens soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, Art und Umfang ihres Standpunktes darzulegen und zu formulieren. Ehrverletzende, wahrheitswidrige, unsachliche oder zu lange Äußerungen können vom Gemeinderat zurückgewiesen werden.
- (4) In Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Gemeinde dürfen die im Gemeinderat mit Beschluss festgelegten und die von den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen nur in gleichem Umfang unter Beachtung des Sachlichkeitsgebots dargestellt werden. Ein Anspruch einzelner Gemeinderatsmitglieder oder einzelner Bürger auf Darstellung ihrer Auffassung besteht nicht.

#### **Abschnitt 4** Stimmabgabe

#### § 22

#### Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Über deren Gestaltung entscheidet der Gemeinderat.
- (2) Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom Gemeinderat beschlossene Fragestellung abgedruckt. Darüber hinaus gehende Angaben sind unzulässig.
- (3) Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt, sind die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufzuführen. Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Gemeinderat im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung (§ 7 Abs. 1) festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. Hat der Gemeinderat gemäß Art. 18a Abs. 2 GO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheides beschlossen (§ 8 Abs. 1) wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.
- (4) Hat der Gemeinderat eine Stichfrage beschlossen (§ 8 Abs. 2), wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidenden Fragestellungen abgedruckt.

#### § 23

#### Stimmvergabe, Urnenabstimmung

- (1) Jede stimmberechtigte Person hat bei verbundenen Bürgerentscheiden für jeden Bürgerentscheid sowie für eine etwaige Stichfrage – jeweils eine Stimme.
- (2) Der Stimmzettel ist so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.
- (3) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 8 Abs. 2), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die Vorschriften der Art. 17, 18 und 20 GLKrWG und der §§ 55 bis 57 GLKrWO gelten entsprechend. (5) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der § 59 bis § 67 GLKrWO entsprechend anzuwenden, mit der Maßgabe, dass allen Stimmberechtigten auch ohne Antrag ein Abstimmungsschein mit den Unterlagen für die Briefabstimmung zugesandt wurden.

#### § 24

#### Besonderheiten der Briefabstimmung

- (1) Bei der Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person der Gemeinde im verschlossenen Abstimmungsbrief
- 1. den Abstimmungsschein und
- 2. den Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag
- zu übergeben oder zu übersenden. Der Abstimmungsbrief muss bei der Gemeinde spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit um 18:00 Uhr eingehen.
- (2) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person

oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person gekennzeichnet worden ist.

(3) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 69 bis 73 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

#### **Abschnitt 5**

# Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

#### § 25

#### Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel

- (1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die Abstimmungs- und die Briefabstimmungsvorstände das Abstimmungsergebnis.
- (2) Vor dem Öffnen der Urnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken.
- (3) Die Schriftführer der Abstimmungsvorstände ermitteln auf Grundlage der Abschlussbeurkundungen des Bürgerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten und anhand der Stimmabgabevermerke im Bürgerverzeichnis und der einbehaltenen Abstimmungsscheine die Zahl der Abstimmenden. § 80 Abs. 3 GLKrWO gilt entsprechend. Die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände zählen die aus den Urnen entnommenen Stimmzettel und stellen fest, ob die ermittelte Zahl der Zahl der Abstimmenden entspricht.
- (4) Für die Mitglieder der Briefabstimmungsvorstände gilt § 74 Abs. 1 Satz 1 bis 6, Abs. 2 GLKrWO entsprechend.
- (5) Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel gelegt:
- 1. Eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Nein- Stimmen getrennt)
- 2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind
- 3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

#### § 26

#### Behandlung der Stimmzettel

- (1) Die eindeutig gültigen Ja- oder Nein- Stimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes unabhängig voneinander gezählt.
- (2) Der Vorsteher prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.
- (3) Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimmen des Vorstehers.

#### § 27

#### Ungültigkeit der Stimmvergabe

- (1) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. Eines Beschlusses des Abstimmungsvorstandes bedarf es hierzu nicht. (2) Stimmvergaben sind durch Beschluss für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel
- 1. nicht amtlich hergestellt ist
- 2. durchgestrichen oder durchgerissen ist
- 3. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist
- 4. ein besonderes Merkmal aufweist
- 5. Zusätze oder Vorbehalte enthält
- 6. der Abstimmungswille nicht erkennbar ist.

Das Ergebnis und den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmvergabe vermerkt der Vorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift.

#### § 28

#### Auswertung der Stimmzettel bei mehreren Bürgerentscheiden

(1) Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufgeführt, erfolgt die Stapelbildung nach § 25 Abs. 5 und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel nach §§ 26 und 27 zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. Sodann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und auszuwerten. Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswertung mit der Maßgabe, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein- Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

(2) Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet

hat. Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid gesondert zu beurteilen.

#### § 29

### Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihren Stimmbezirk nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen Ja- und Nein- Stimmen und die Zahl der insgesamt ungültigen Stimmen fest. Für Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.
- (2) Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt, sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen. Bei einer etwaigen Stichfrage gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist
- (3) Die vom Vorsteher verkündeten Ergebnisse werden der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt (Schnellmeldung). Im Übrigen gilt § 87 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.
- (4) Der Abstimmungsleiter gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.
- (5) Der Abstimmungsausschuss stellt in einer vom Abstimmungsleiter unverzüglich einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmvergaben berichtigen.
- (6) Das endgültige Abstimmungsergebnis macht der Abstimmungsleiter mit allen Feststellungen in ortsüblicher Weise bekannt.

#### Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

#### 30

#### Datenverarbeitung

Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gilt § 12 GLKrWO entsprechend.

#### § 31

### Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen sind § 99 Abs. 1 und 2 und § 100 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

#### § **32**

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schnabelwaid, den 10.02.2023 Markt Schnabelwaid Hofmann Erster Bürgermeister

#### **IMPRESSUM**

**Herausgeber:** SaGa Medien & Vertrieb OHG, Martin Munzert, Richard-Wagner-Straße 36, 95444 Bayreuth, Tel.: 0921 1627280-40

#### Verantwortlich für den amtlichen Teil:

M. Dannhäußer, Gemeinschaftsvorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Creußen, 1. Bgm. Stadt Creußen, 95473 Creußen, Bahnhofstr. 11, Tel. 09270/989-0

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Martin Munzert

Satz- und Anzeigenleitung: Martin Munzert

Verteilung & Vertrieb: ZSO Zustellservice Oberfranken UG

Erscheinungsweise: 2x im Monat, Auflage: 4025

Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen der SaGa Medien & Vertrieb OHG. Anzeigen und -entwürfe sind verlagsrechtig geschützt. Nachdruck, Vervielfältigung und elektronische Speicherung nur mit Zustimmung des Verlages.



#### **ENDE DES AMTLICHEN TEILS**



# Schlachtfest

<u>Samstag,</u> <u>11.03.2022</u> <u>ab 10:00 Uhr</u>



im Feuerwehrhaus Althaidhof



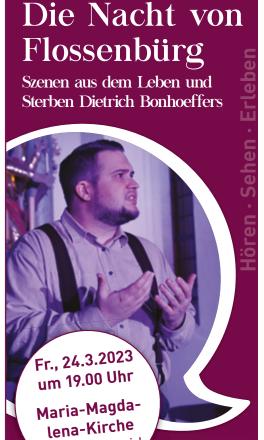
- Kesselfleisch
- Siedwürste
- Presssack

Alle Speisen auch zum Mitnehmen!

Wir freuen uns auf Euer Kommen



**FFW Haidhof** 



Schnabelwaid



Einlass und Abendkasse ab 18.30 Uhr.

15 €/ erm. 12 €

Vorverkauf: Bürgerbüro im Rathaus Creußen I Ev. Kirchengemeinde Schnabelwaid Martina Walter (09270/8731)

13 €/ erm. 10 €

Förderprojekt im Rahmen des Projektes "Land in Sicht!" des Bundes Deutscher Amateurtheater







Das TIK ist Mitglied im Verband Bayerischer Amateurtheater e. V. und im Bund Deutscher Amateurtheater e. V.



#### SPINDLINGPRALINEN - WIEDER VERFÜGBAR!



Pünktlich zu Ostern haben wir wieder unsere köstlichen Pralinen mit alkoholischer Füllung aus Spindlingbrand herstellen lassen.

Erhältlich sind diese in verschiedenen Gebinden und dekorativen Verpackungen.



Unseren Apfelsaft, den Apfel-Holler-Secco sowie weitere Produkte aus Obst unserer heimischen Streuobstwiesen, wie Fruchtaufstriche, Liköre und Brände sind natürlich auch verfügbar.

Sollten Sie Fragen zur Pflege ihrer Streuobstwiesen haben, sind wir

gerne für Sie da. Wir freuen uns auf Ihren Anruf!

Landschaftspflegeberband Weidenberg und Umgebung e.V. Rathausplatz 1 – 95466 Weidenberg – Ipv-weidenberg@gmx.de Karin Benker - Tel. 09278/97764 (Di, Do, Fr vormittags)







Friedrichstr. 10 - 95488 Eckersdorf Tel.: 0921 / 32733 Mobil: 0173 / 9029081

e-mail: l.carbone@arcor.de



### Praxis für Ergotherapie Edda Roetner

Theodor-Künneth-Straße 1, 95473 Creußen Telefon 09270 9849115

Kinder - Erwachsene | Haus- und Heimbesuche | alle Kassen

Termine nach Vereinbarung

#### **VERBÄNDE UND VEREINE**

#### VdK-Ortsverband Creußen

Cafè Plauderstübchen des VdK-Ovb. trifft sich am 16.03.2023 im Gasthaus "Weigel" Vorstadt 12, Creußen.

#### Sportverein Schreez e.V.

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung am 24.03.2023 um 19.00 Uhr im Sportheim des SV Schreez

#### Tagesordnung

- 1. Begrüßung
- 2. Totenehrung
- 3. Berichte der Sparten
- 4. Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht mit Entlastung der Kassiere und der Vorstandschaft
- 6.. Sportheim Sanierung 2023
- 7. Jubiläum vom 14.07. 16.07.2023
- 8. Neuwahlen der Vorstandschaft
- 9. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- 10. Sonstiges, Wünsche u. Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung, müssen bis zum 17.03.2023 beim 1. Vorsitzenden

Wolfgang Hümmer, Schelmgraben 14, 95473 Haag eingereicht werden.

Um die Versammlung besser planen zu können, bitten wir um Voranmeldung bis

einschließlich den 21.03.2023 bei Wolfgang Hümmer (Tel: 0171-3813108 oder per Email: whue@sv-schreez.de).

Getränke und Speisen werden angeboten.

Auf ein zahlreiches Erscheinen freut sich die Vorstandschaft des SV Schreez.

#### Dorfgemeinschaft Prebitz e.V

Einladung zur Jahreshauptversammlung am 24.03.2023 um 19:30 Uhr im Dorfhaus Prebitz

#### Tagesordnung zur Versammlung:

- 1. Begrüßung
- 2. Bericht des Vorstandes
- 3. Bericht des Kassiers
- 4. Entlastung der Vorstandschaft
- 5. Entlastung des Kassiers
- 6. Neuwahlen
- 7. sonstige Wünsche und Anträge

Die Vorstandschaft der Dorfgemeinschaft Prebitz e.V. freut sich auf euer kommen.

#### Die Jagdgenossenschaft Losau

lädt ein zur Versammlung Am Freitag, 17 März 2023 um 19.30 Uhr Im Hirthaus in Losau

#### **Tagesordnung**

- 1. Begrüßung
- 2. Bericht des Jagdvorstandes
- 3. Kassenbericht
- 4. Bericht der Kassenprüfer
- 5. Entlastung der Vorstandschaft
- 6. Auszahlung des Jachtpachtgeldes

- 7. Abstimmung über die Verwendung des Jagdpachtgeldes
- 8. Grußworte der Gäste
- 9. Wünsche und Anträge

1.Jagdvorstand Horst Krügel

#### Jagdgenossenschaft Lindenhardt

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Lindenhardt findet am Dienstag, dem 28. März 2023 um 19.30 Uhr in der Gaststätte Kürzdörfer statt.

#### **Tagesordnung**

- 1. Begrüßung
- 2. Bericht des Schriftführers
- 3. Bericht der Jagdpächter
- 4. Kassenbericht
- 5. Entlastung der Vorstandschaft und des Kassiers
- 6. Beschluss über die Verwendung des Jagdpachtes
- 7. Wünsche und Anträge

#### Jagdgenossenschaft Haag

Hiermit ergeht Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Haag am Freitag, 17.03.2023, um 19.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Haag.

#### Tagesordnung:

- 1. Begrüßung und Bericht des Vorstandes
- 2. Verlesung des Protokolls
- 3. Kassenbericht und Bericht der Rechnungsprüfer
- 4. Entlastung der Vorstandschaft
- 5. Verabschiedung des langjährigen Schriftführers Johann Böhner
- 6. Neuwahl des Schriftführers
- 7. Bericht der Jagdpächter
- 8. Verwendung des Jagdpachtgeldes
- 9. Neuverpachtung des Haager Reviers
- 10. Beschluss zur Änderung und Verlängerung des Jagdpachtvertrages vom 16.03.2013
- 11. Wünsche und Anträge

Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten

#### FFW Tiefenthal e.V.

Elnladung zur Jahreshauptversammlung am Freitag, den 17.03.2023 um 19:30 Uhr im Schulungsraum

#### **Tagesordnung**

- 1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2. Feststellung der Tagesordnung
- 3. Bericht des Vorsitzenden
- 4. Bericht des Kommandanten
- 5. Bericht des Kassiers
- 6. Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Kassiers
- 7. Bericht des Schriftführers
- 8. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Wir bitten Uniformträger in dieser zu Erscheinen.

#### **Colloquium Historicum Wirsbergense**

Am Donnerstag, dem 23. März spricht Adrian Roßner aus Zell im Fichtelgebirge um 19.30 Uhr im Vortragsraum des Alten Rathauses zum Thema: "Stichjahr 1800- die Heimat zwischen Zollern, Preußen, Franzosen und Bayern". Herzliche Einladung an alle historisch Interessierten!



#### **Colloquium Historicum Wirsbergense**

Am Sonntag, dem 26. März laden wir zu einer Exkursion nach Bad Berneck ein. Thema: "Bad Berneck, Stadt der Burgen - und wie Denkmalschutz mit leeren Kassen möglich ist". Treffpunkt ist um 14 Uhr am Rathaus in Bad Berneck (Bahnhofstr. 77). Auch hierzu ergeht herzliche Einladung. Rückfragen bei Christoph Abel 09270/5111.

# Bund Naturschutz, OG Creußen - "Ramma damma" im Umfeld des Roten Mains

Im Rahmen der Müllsammelaktion des Main-FlussFilmFestivals wollen wir am 18.03.23 einen kleinen Zulauf des Roten Mains und unsere Amphibienzaunstrecke von Müll befreien. Auf dass aus dem Abfall kein Mikroplastik werde!

**Treffpunkt** ist **um 9.30 Uhr an der Neumühle.** Zahlreiche Helfer willkommen. Handschuhe bitte selber mitbringen.

#### Volkshochschule Creußen e.V.

Geschäftsstelle: Rathaus Creußen Bahnhofstr. 11 95473 Creußen



Vorsitzender: Martin Dannhäußer, 1. Bürgermeister

Tel.: 09270/9890

E-Mail: kontakt@vhs-creussen.de Web: www.vhs-creussen.de

**Anmeldung:** Anmeldung nur über <u>www.vhs-creussen.de</u> oder beim angeführten Ansprechpartner spätestens drei Tage vor Kursbeginn.

**Bezahlung:** Bei der Anmeldung, spätestens bei Kursbeginn mittels Lastschriftverfahren

Bitte melden Sie sich rechtzeitig an, denn Ihre Anmeldung kann entscheiden, ob ein Kurs stattfindet oder nicht.

### Cr 009\_5 - Traditioneller VHS-Künstler-Ostermarkt Sa./So. 11.03. und 12.03.2023 • jeweils 10.00-17.00 Uhr • Mehrzweckhalle, Bahnhofstraße 11, Creußen

Der traditionelle Künstler-Ostermarkt der Volkshochschule Creußen bietet den Besuchern österliches Flair an liebevoll geschmückten Ständen. Das künstlerische Angebot umfasst stilvolle und in den verschiedensten Techniken bearbeitete Ostereier. Darüber hinaus ergänzen Zeichnungen und Gemälde, hochwertige handwerklich gefertigte Accessoires an Floristik, Holz- und Tonwaren, sowie Schmuck- und Textilkunst das Sortiment. Für den Gaumen gibt es eigens hergestelltes Gebäck, sowie heiße und kalte Getränke.

Die Volkshochschule Creußen freut sich auf Ihren Besuch! Ansprechpartnerin:: **Gisela Wirth-Baier**, **Tel. 09270/1554** 

#### Cr 001\_5- Töpferkurs:

Fr., 17.03.2023 • 17.00-20.00 Uhr • Gebühr: 25,00 EUR einschl. Glasurabend: Fr., 31.03.2023 • 17.00-20.00 Uhr • zuzüglich Kosten für Ton, Brennen und Glasur je nach Werkstück. Es kann Verschiedenes getöpfert werden; Gartenkugeln, Gartenstecker usw. Der Kurs findet in der "Bunten Truhe" in Creußen statt und ist für Anfänger und Fortgeschrittene, Material (Farben, Pinsel etc.) kann mitgebracht oder käuflich am Abend erworben werden. Anmeldung (unbedingt erforderlich) und Leitung: Gisela Wirth-Baier, Malerin, Tel. 09270/1554

# Cr 001\_1 - Vortrag: Stichjahr 1800 - die Heimat unter Zollern, Preußen, Franzosen und Bayern Do., 23.03.2023 • 19.30 Uhr • Altes Rathaus, Creußen • Referent: Dr. Adrian Roßner, Historiker, Universität Bayreuth

Die Zeit zwischen 1790 und 1810 gehört zu den bewegtesten der fränkischen Landesgeschichte. Nach der Abdankung des letzten Markgrafen, Karl Alexander, übernahmen die Preußen die Regierung in Bayreuth und machten unter Leitung Karl August von Hardenbergs aus dem Fürstentum den ersten europäischen Staat im modernen Sinne. Schon 1806 endete die damit einhergehende wirtschaftliche Blüte mit dem Einmarsch französischer Truppen, denen mit Provinzialverwalter Camille de Tournon ein weiterer Genius seiner Epoche folgte. Die politischen Umstürze, aber auch die wirtschaftlichen Entwicklungen stehen im Mittelpunkt des Vortrags, der zudem einen Blick auf all jene werfen wird, die oftmals vergessen werden: Auf die Menschen vor Ort, die sich mit immer neuen Strukturen und Forderungen zu Recht finden mussten. In Zusammenarbeit mit dem Colloquium Historicum Wirs-

#### Wir unterstützen Sie bei der Umsetzung ihrer Vorstellungen

bergense. Ansprechpartner: Wolfgang Böss, Tel. 09270/9117

- Baggerarbeiten
- Erd u. Schotterplanum
- Pflasterarbeiten
- Wegeinfassung
- •Zisterne anlegen



Fragen Sie einfach unter:

Info@pre-sch.de | www.pre-sch.de Terminvereinbarung unter Tel.01607713259

# Bernet's Brennstoffhandel

Gartenbedarf - Getränkemarkt

Buchen Briketts Pal. 530 €, 10 kg 5,60 €
Ruf Weich Pal. 530 €, 10 kg 5,60 €
Pellets 66 Säcke Pal. 585 €, 15 kg 8,95 €
Pellets 70 Säcke Pal. 605 €, 15 kg 8,70 €
Blumenerde, Rindenmulch und
Vogelfutter in verschiedenen Sorten.
Propangas-Flasche z. B. 11 kg 28,00 €

#### In Engelmannsreuth, Altencreußener Str. 16

Mittwochs und Freitags von 12:00 Uhr – 18:00 Uhr Samstags von 10:00 Uhr – 14:00 Uhr Ware kann auch geliefert werden! Tel. 0162/7340354 oder 09270/9198166 bzw. 09270/919313 www.bernets-brennstoffe.de

#### Wir suchen einen Grünpfleger oder Schäfer (m/w/d) für die Grünpflege unseres Solarparks "Preußling"

Auch Imker können nach der vollständigen Fertigstellung einen Platz für Bienen finden.

Interesse? Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme!

Ansprechpartner:
Andreas Götz
0911 1313 74969
andreas.goetz@greenovative.de

greenovative Grüne Energie – innovative Konzepte

www.greenovative.de/solarparks



#### Was tut sich wo?

#### 10.03.2023, 19:00 Uhr

Jahreshauptversammlung Jagdgenossenschaft Preunersfeld MSC Heim (Gräf) in Preunersfeld

#### 10.03.2023, 19:00 Uhr

Jahreshauptversammlung Obst- und Gartenbauverein Haag Dorfgemeinschaftshaus in Haag, Kirchplatz 6

#### 11.03.2023, 10:00 - 17:00 Uhr

Traditioneller VHS-Künstler-Ostermarkt Volkshochschule Creußen e.V. Mehrzweckhalle Creußen

#### 12.03.2023. 10:00 - 17:00 Uhr

Traditioneller VHS-Künstler-Ostermarkt Volkshochschule Creußen e.V. Mehrzweckhalle Creußen

#### 13.03. bis 30.03.2023

"Architektouren 2022" - Eine Ausstellung der Bayerischen Architektenkammer Volkshochschule Creußen e.V. Neues Rathaus Creußen, Bahnhofstr. 11

#### 13.03.2023, 18:00 Uhr

Sitzung des Stadtrates Creußen Neues Rathaus Creußen, Bahnhofstr. 11, Sitzungssaal im OG

#### 14.03.2023, 19:00 Uhr

FIT for FUN Sportgymnastik 1. FC Creußen Mehrzweckhalle Creußen

#### 14.03.2023, 19:00 Uhr

Stammtisch Haidhof und Umgebung Gaststätte Weigel in Creußen

#### 15.03.2023, 19:00 Uhr

Bürgerversammlung der Stadt Creußen III Stadt Creußen Ev. Gemeindehaus Lindenhardt

#### 16.03.2023, 14:00 Uhr

Café Plauderstübchen VdK - Ortsverband Creußen Gaststätte Weigel, Vorstadt 12, Creußen

#### 16.03.2023, 17:00 Uhr

Seniorensport 1. FC Creußen Mehrzweckhalle Creußen

#### 17.03.2023, 17:00 - 20:00 Uhr

**Töpferkurs** Volkshochschule Creußen e.V. "Bunte Truhe" in Creußen

#### 17.03.2023, 19:00 Uhr

Jahreshauptversammlung Jagdgenossenschaft Haag Dorfgemeinschaftshaus Haag

#### 17.03.2023, 19:30 Uhr

Jahreshauptversammlung Freiwillige Feuerwehr Tiefenthal e.V. Schulungsraum der FF Tiefenthal

#### 18.03.2023, 09:00 - 12:00 Uhr

Müllsammelaktion "Mein Main muss sauber sein" CSU Ortsverband Creußen Treffpunkt: Parkplatz DISKA in Creußen

#### 18.03.2023, 09:00 - 12:00 Uhr

Bauernmarkt in Creußen Vor dem Verwaltungsgebäude in Creußen, Bahnhofstr. 11

#### 18.03.2023, 09:30 Uhr

Müllsammelaktion im Rahmen des Main-FlussFilmFestivals Bund Naturschutz. OG Creußen Treffpunkt an der Neumühle beim Craimoosweiher

#### 18.03.2023, 10:00 - 15:00 Uhr

Filzen: Taschen, Hüte und Blumen (ab 12 Jahren) Volkshochschule Schnabelwaid Grundschule Schnabelwaid, Werkraum

#### 20.03.2023, 17:00 - 18:15 Uhr

Kursbeginn n"Hatha-Yoga für Erwachsene Kurs I" (Wiedereinsteiger und Neuanfänger) Volkshochschule Creußen e.V. Altes Rathaus Creußen

#### 21.03.2023, 19:00 Uhr

FIT for FUN Sportgymnastik 1. FC Creußen Mehrzweckhalle Creußen

#### 23.03.2023, 17:00 Uhr

Seniorensport 1. FC Creußen Mehrzweckhalle Creußen

#### 23.03.2023, 19:00 Uhr

Vorbesprechung des Ferienprogramms Stadt Creußen

Neues Rathaus Creußen, Bahnhofstr. 11, Sitzungssaal im OG

#### 23.03.2023, 19:30 Uhr

Vortrag von Dr. Adrian Roßner, Universität Bayreuth: Stichjahr 1800 - die Heimat unter Zollern, Preußen, Franzosen und Bayern Volkshochschule Creußen e.V. in Zusammenarbeit mit dem Colloquium Historicum Wirsbergense

Altes Rathaus Creußen

#### 24.03.2023, 18:30 Uhr

Jahreshauptversammlung Dorfgemeinschaft Wasserkraut e.V. Dorfgemeinschaftshaus Wasserkraut "Zum Bergranger"

#### 24.03.2023, 19:00 Uhr

Mitgliederversammlung Sportverein Schreez e.V. Sportheim des SV Schreez, Huth 2

#### 24.03.2023, 19:30 Uhr

Jahreshauptversammlung Dorfgemeinschaft Prebitz e.V. Dorfhaus Prebitz

#### 25.03.2023, 09:30 - 12:00 Uhr

Frühjahrsaktion:

Verkauf von Kompost aus dem Bayreuther Land AG "Torffreier Landkreis" und Kreisgruppe Bayreuth des Bund Naturschutzes in Bayern e.V. mit Unterstützung der VG & Stadt Creußen und der Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG Bauhof Creußen, Am Steinkreuz 17

#### 26.03.2023, 14:00 Uhr

Exkursion: "Bad Berneck, Stadt der Burgen - und wie Denkmalschutz mit leeren Kassen möglich ist"
Colloquium Historicum Wirsbergense
Treffpunkt am Rathaus in Bad Berneck (Bahnhofstr. 77)



#### **Bereitschaftsdienste**

#### BEREITSCHAFTSDIENST DER ÄRZTE

In lebensbedrohlichen Notfällen erreichen Sie den Rettungs- und Notarztdienst über die Rettungsleitstelle Telefon 112 ohne Vorwahl. **Den für im Bereitschaftsdienst zuständigen Arzt erfahren Sie über die Telefonnummer 116 117.** 

#### ZAHNÄRZTLICHER NOTDIENST

Den zahnärztlichen Notdienst gibt es in Bayern an allen Wochenenden, Feier- und Brückentagen rund um die Uhr (0 bis 24 Uhr). Wann der Zahnarzt in seiner Praxis anwesend ist, finden Sie online über die Suchfunktion unter www.notdienstzahn.de. Die Zahl der Notfallpraxen ist stark begrenzt. Bitte nehmen Sie den zahnärztlichen Notdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch, die keinen Aufschub bis zur nächsten allgemeinen Sprechstunde dulden. Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns bittet Patienten, die am Wochenende den zahnärztlichen Notdienst in Anspruch nehmen müssen, um vorherige telefonische Terminvereinbarung.

Um eine Weiterverbreitung des Corona-Virus zu verhindern, sollen Schmerzpatienten dem Zahnarzt bereits vor der Behandlung mitteilen, ob sie grippeähnliche Symptome haben oder Kontakt zu Infizierten hatten. Generell gilt, dass der Notdienst **ausschließlich** für Schmerzpatienten gedacht ist.

#### 11.03.2023/12.03.2023

Dr. Martin Bauer, Tel. 0921 66292 Maximilianstr. 8, 95444 Bayreuth Wolfgang Grellner, Tel. 09241 8575 u. 0176 70540725 Hauptstr. 1, 91257 Pegnitz

#### 18.03.2023/19.03.2023

Dr. (H) Stefan Baum, Tel. 0921 65876 Alexanderstr. 2, 95444 Bayreuth

#### 25.03.2023/26.03.2023

Dr. Harald Baumann, Tel. 0921 511074 u. 0921 62666 Erlanger Str. 35, 95444 Bayreuth Dr. Matthias Günther, Tel. 09278 324 u. 0151 12756679 Bahnhofstr. 15, 95466 Weidenberg

#### **APOTHEKENNOTDIENST**

10.03.2023	Keller'sche Apotheke StGeorgen-Apotheke	Creußen Bayreuth
11.03.2023	Hirsch-Apotheke Adlerapotheke	Pegnitz Bayreuth
12.03.2023	Schwanen-Apotheke Park-Apotheke	Bayreuth Eckersdorf

13.03.2023	Apotheke am Schloßberg Tannhäuser-Apotheke	Pegnitz Bayreuth
14.03.2023	Hammerstatt-Apotheke	Bayreuth
15.03.2023	Brunnen-Apotheke Mohren-Apotheke	Creußen Bayreuth
16.03.2023	Franken-Apotheke Rathaus-Apotheke	Pegnitz Bayreuth
17.03.2023	Admira Apotheke Birken-Apotheke	Pegnitz Bayreuth
18.03.2023	Keller'sche Apotheke Brandenburger-Apotheke	Creußen Bayreuth
19.03.2023	Hirsch-Apotheke Eichbaum-Apotheke Bären-Apotheke	Pegnitz Bayreuth Bindlach
20.03.2023	Hof-Apotheke	Bayreuth
21.03.2023	Apotheke am Schloßberg Markt-Apotheke	Pegnitz Bayreuth
22.03.2023	Apotheke am Roten Hügel	Bayreuth
23.03.2023	Brunnen-Apotheke Hirsch-Apotheke	Creußen Bayreuth
24.03.2023	Franken-Apotheke Apotheke im Rotmain-Center	Pegnitz Bayreuth
25.03.2023	Admira Apotheke Marienapotheke Hummelgau Apotheke	Pegnitz Bayreuth Mistelbach
26.03.2023	Keller'sche Apotheke Grunau-Apotheke Storchen-Apotheke	Creußen Bayreuth Heinersreuth

#### **FEUERWEHR-TERMINE**

#### 12.03.2023 FF Engelmannsreuth

09:00 Uhr Übung

#### 12.03.2023 FF Prebitz-Voita

09:30 Uhr Übung am Objekt (Auswintern & Hydranten spülen)

#### 15.03.2023 FF Funkendorf-Bieberswöhr

19:00 Uhr Fahrzeugkunde/Gerätekunde

#### 15.03.2023 FF Seidwitz

19:30 Uhr Übung im Ortsbereich

#### 17.03.2023 FF Haag

19:00 Uhr Geräteprüfung

#### 17.03.2023 FF Haidhof

19:00 Uhr Unterweisung Tragkraftspritze

#### 17.03.2023 FF Tiefenthal

19:30 Uhr Jahreshauptversammlung im Schulungsraum

#### 19.03.2023 FF Losau

09:00 Uhr Gerätewartung, Hydrantenbegehung

#### 24.03.2023 FF Stadt Creußen

19:00 Uhr 5. Übung

#### 25.03.2023 FF Engelmannsreuth

18:30 Uhr Übung

#### 26.03.2023 FF Gottsfeld

08:30 Uhr UVV Digitalfunk

#### 26.03.2023 FF Großweiglareuth

09:30 Uhr Übung in Kleinweiglareuth FwDV3

#### 26.03.2023 FF Bühl

09:00 Uhr Übung am Objekt in Lankenreuth

#### 26.03.2023FF Lindenhardt

10:00 Uhr Übung



#### Kirchliche Nachrichten

#### KIRCHENGEMEINDE ST. JAKOBUS CREUSSEN

Kinderkirchenband - Kinderkirchenchor Sa, 11.03.

17.30 Uhr Gemeindehaus

Probe Konfi-Teamer

19.00 Uhr

Sa, 12.03. Okuli

8.45 Uhr St. Jakobus-Kirche

Hauptgottesdienst mit KK3-Abschluss

Pfrin. Peter

Mo, 13.03. Alltagsexerzitien

19.00 Uhr Mehrzweckraum im Pfarrbüro

Di, 14.03. Alltagsexerzitien

19.00 Uhr Mehrzweckraum im Pfarrbüro

Mi, 15.03. Konfirmandenprüfung 1. Gruppe

Konfirmandenprüfung 2. Gruppe

16.45 Uhr

Kirchenvorstandssitzung 19.30 Uhr Gemeindehaus

**Passionsandacht** 

19.30 Uhr Gemeindehaus mit Pfr. Peter

**Eltern- und Verwandtenchor** Do, 16.03.

20.00 Uhr Gemeindehaus

So, 19.03. Lätare

10.00 Uhr St. Jakobus-Kirche Hauptgottesdienst - Pfr. Peter

Kinderkirche

10.00 Uhr Gemeindehaus 4You-Gottesdienst

18.00 Uhr St. Jakobus-Kirche "Der Gott, der mich sieht."

Mo, 20.03. Seniorenkreis

14.30 Uhr Gemeindehaus "Bingo-Nachmittag!"

Alltagsexerzitien

19.00 Uhr Mehrzweckraum im Pfarrbüro

Di, 21.03. Alltagsexerzitien

19.00 Uhr Mehrzweckraum im Pfarrbüro

**Passionsandacht** Mi, 22.03.

19.30 Uhr Gemeindehaus mit Pfrin. Peter

**Eltern- und Verwandtenchor** Do, 23.03.

20.00 Uhr Gemeindehaus

Frauengruppe "Mitten im Leben"

20.00 Uhr Mehrzweckraum im Pfarrbüro Thema: Vorgestellt wird der Maler und Priester Sieger Köder mit dem Bild "Maria von Magdala

am Grab". Herzliche Einladung!

#### **KIRCHENGEMEINDE ST. JOHANNIS SEIDWITZ**

**Passionsandacht** Fr, 10.03.

19.00 Uhr St. Johannis-Kirche mit Pfr. Peter

Sa, 18.03. Konfirmandentag

9.00 Uhr im Gemeinschaftshaus Seidwitz

So, 19.03. Lätare

> 9.00 Uhr St. Johannis-Kirche Passionsgottesdienst mit Pfr. Peter

Fr, 24.03. **Passionsandacht** 

19.00 Uhr St. Johannis-Kirche mit Pfr. Öffner

#### **EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHEN-GEMEINDE SCHNABELWAID**

Bücherei Fr, 10.03.

Von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr

**Posaunenchor** 20.00 Uhr

So, 12.03. Okuli

10.00 Uhr Maria Magdalena Kirche KK3-Gottesdienst mit Kinderkirchenband

- Pfrin. Peter

Di, 14.03. Gesprächskreis Senioren

14.30 Uhr

Kirchenvorstandssitzung

19.00 Uhr

Fr, 17.03. **Präpies** 

15.30 Uhr **Teenie Time** 18.00 Uhr Posaunenchor 20.00 Uhr

So, 19.03. Lätare

> 10.00 Uhr Kindergottesdienst Hauptgottesdienst - Pfr. Peter 19.00 Uhr Maria Magdalena Kirche

Fr, 24.03. **Posaunenchor** 

20.00 Uhr

Theater in der Kirche

19.00 Uhr Maria Magdalena Kirche

"Die Nacht von Flossenbürg"

Szenen aus dem Leben und Sterben Dietrich

Bonhoeffers

Vorverkauf im Bürgerbüro Creußen und bei

Martina Walter

#### **EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHEN-GEMEINDE ST. MICHAEL LINDENHARDT**

Regelmäßige Termine im Gemeindehaus:

Eltern-Kind-Gruppe ab O Jahren, Leitung: Mo, 9.30 Uhr

Pfarrer Christian Parchent

17.45 Uhr Yoga-Kurs 1

Leitung: Michaela Heckel,

Tel. 0170/3105552

Di, 17.30 Uhr Flötenchor-Probe (14tägig)

Kirchenchor-Probe Do, 20.00 Uhr

Fr, 20.00 Uhr Posaunenchor-Probe

im monatlichen Wechsel

(gerader Monat in Schnabelwaid, ungerader

Monat in Lindenhardt)

#### Bei den Gruppen/Chören bitte bei den Leitungen nachfragen!

**Gottesdienste** 

So. 12.03. Okuli

9.00 Uhr Gottesdienst, gleichzeitig

Kindergottesdienst

So, 19.03. Lätare

18.00 Uhr Abendgottesdienst mit Pfr. Peter

Die Gottesdienste finden in der kalten Jahreszeit im Gemeindehaus statt!

#### **Sonstiges**

Wir empfehlen, im Eingangsbereich der Kirche FFP2-Masken zu tragen!

Unsere Kirche steht Ihnen täglich von **11 bis 15 Uhr** offen als Raum für Stille und Erholung, als Ort für Besinnung und Gebet. Falls Sie zu einer anderen Zeit in die Kirche möchten, wenden Sie sich bitte an das Pfarramt

Die Vakanzvertretung während der Elternzeit von Pfarrer Christian Parchent liegt bei Pfarrer Matthias Öffner aus Birk, Tel. 09209/1210.

#### EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHENGEMEINDE HAAG, ST. KATHARINA

So, 12.03. Okuli

08.45 Uhr: Hauptgottesdienst mit Pfr. Ekkehard de Fallois.

Evangelische Kirche Haag, St. Katharina

So, 19.03. Lätare

17.00 Uhr: Vorstellungsgottesdienst mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden

Pfr. Ekkehard de Fallois.

Evangelische Kirche Haag, St. Katharina

Do, 23.03. Frauen Bibel Gespräche

20.00 Uhr im Kantorat Gesees mit Lissy de Fallois.

So, 26.03. Judika

08.45 Uhr: Hauptgottesdienst mit Pfr. Ekkehard de Fallois.

Evangelische Kirche Haag, St. Katharina 19.00 Uhr : Abendgebet im Kantorat in Gesees

Sa, 01.04. Beichtgottesdienst zur Konfirmation

14.00 Uhr mit Pfr. Ekkehard de Fallois. Evangelische Kirche Haag, St. Katharina

So, 02.04. Palmarum

09.30 Uhr: Festgottesdienst zur Konfirmation mit Pfr. Ekkehard de Fallois.

Evangelische Kirche Haag, St. Katharina

# KATH. KIRCHENGEMEINDE ST. MARIEN CREUSSEN

Fr, 10.03. 16.30, Gruppenstunde– Erstkommunion

im Pfarrsaal in Thurndorf

Sa, 11.03. 18.00, VA-Messe in der Pfarrkirche

Di, 14.03. 18.00, Hl. Messe in der Pfarrkirche

Do, 16.03. 18.00, 2. Elternabend – Erstkommunion

im Kath. Jugendheim

Fr, 17.03. 15.30, Hl. Messe im Seniorenheim

16.30, Erstkommunion - Eucharistiefeier

in der Pfarrkirche

So, 19.03. 09.00, Hl. Messe in der Pfarrkirche

anschl. Frühschoppen im Kath. Jugendheim **11.30, Fastensuppe** im Kath. Jugendheim – bitte mit Anmeldung bis zum 15.03.2023 bei Gabi Limmer 09270/5965 – Der Erlös ist für die Klinik Clowns bestimmt!

Di, 21.03. 18.00, Bußgottesdienst in der Fastenzeit

in der Pfarrkirche

Fr, 24.03. 16.30, 5. Weggottesdienst Erstkommunion

im Kath. Jugendheim

Sa, 25.03. 16.30-17.30, Beichtgelegenheit

mit Pater Benedikt

**18.00, VA-Messe** in der Pfarrkirche

Mo, 27.03. 19.00, Kreatives Basteln

im Kath. Jugendheim -

Es werden gemeinsam frühlingshafte Dekofenster in zwei verschiedenen Größen mit und ohne Tablett und Windlicht gestaltet. **Anmeldung bis 13.03.2023** und nähere Infos bei Karo Heidenreich Tel. 0170/6618223 oder karo-heidenreich@ online.de

**Chorproben:** Five Seasons

Dienstag von 19.00 – 20.30 Uhr

im Kath. Jugendheim

Kirchenchor

Donnerstag ab 19.00 Uhr in der Pfarrkirche

Bei beiden Chören freuen wir uns jederzeit über Neuzugänge. Bei Interesse einfach zu den Proben dazu kommen.

# KATH. KIRCHENGEMEINDE ST. OTTO SCHNABELWAID

**So, 12.03. Hl. Messe** 10.30 Uhr

So, 19.03. HI. Messe

10.30 Uhr

**So, 26.03. Hl. Messe** 10.30 Uhr

#### **CHRISTUS-GEMEINDE UND EC CREUSSEN**

So, 12.03. 10.30 Uhr, Gottesdienst zur Bausteinewelt

Thema: "Bausteinewelt" Mit Holger Kerschbaum

Do, 16.03. 14.30 Uhr, Generation65PLUS

So, 19.03. 10.30 Uhr, Gottesdienst

Thema: "Lobpreis im Wandel der Jahreszeiten" Mit Holger Kerschbaum

So, 26.03. 10.30 Uhr, Gottesdienst

Thema: "Missionsbericht aus Peru" Mit Sabine Vogel

#### Aktuelle Hinweise zum Gottesdienstbesuch: cg-creussen.de

Gottesdienst-Livestream: cg-creussen.de/livestream Gottesdienst-Podcast: anchor.fm/christusgemeindecreussen Gottesdienst-Telefon: (09270) 432 99 77

#### **JEHOVAS ZEUGEN**

Gottesdienste in Pegnitz Norisstraße 22, 91257 Pegnitz

Teilnahme auch online möglich Zugangsdaten unter Tel. 09270-8213

So. 12.03. 10 Uhr Öffentlicher Vortrag

Thema: Sind die in der Bibel berichteten Wunder wirklich geschehen?

So. 19.03. 10 Uhr Öffentlicher Vortrag

Thema: Frieden fördern in einer Welt voller Wut









riesen Auswahl • Beratung Planung • Montage

Huth 1 • 95473 Haag ABA Bayreuth-Süd, 8 km Richtung Creußen Telefon 09201 9980 www.nakuwa.de





Bäder aus einer Hand: • Planung • Maurer- • Trockenbau-

Maler- • Fliesenlegerarbeiten
 Elektro- • Sanitärinstallation

Huth 1 • 95473 Haag • Tel. 09201 / 9980



Ihr Dienstleister rund um Haus und Garten Alexander Baum

Dorfstraße 19, 91289 Preunersfeld Telefon 0151 588 48 133













Für Schüler:

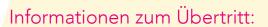
 individuelle Schulhaus führung buchbar

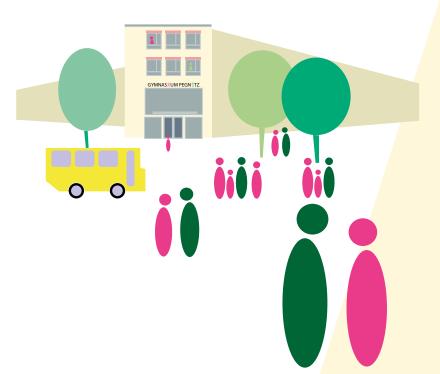
 virtuelle Vorstellung auf der Schulhomepage











www.gympeg.de/uebertritt

oder über den QR-Code





Bestattungen

eumann.de

www.bestattungen-neumann.de

e-traueranzeige.de

Gemeinsam den letzten Weg gestalten Ihr Bestatter für Creußen und Umgebung Creußen, Tel. 09270-991566

Hauptsitz in Speichersdorf, Tel. 09275-9800



#### SCHÖNE BÄDER VOM PROFI

PÜNKTLICH UND ZUVERLÄSSIG. STAUBARM UND SAUBER. AUF WUNSCH MIT 3D-PLANUNG. ALLES AUS EINER HAND INCL. MAUERARBEITEN, FLIESEN UND ELEKTROARBEITEN.









Wir beraten Sie gerne! Sparen Sie bares Geld! www.hs-schiller.de, Telefon 09201 1032

- HEIZUNG
- WÄRMEPUMPEN
- SOLARANLAGEN
- KUNDENDIENST
- BÄDER
- WELLNESS
- INSTALLATIONEN
- ENERGIEBERATUNG









# Starten Sie jetzt mit unserem dynamisch wachsenden Unternehmen durch!







# WIR STELLEN EIN: GARAGENRENOVIERER\*IN (M/W/D)

MIT HANDWERKLICHER BERUFSERFAHRUNG WIE Z.B. DACHDECKER, MALER, METALLBAUER

#### Wiг

- sanieren und modernisieren Massivgaragen
- montieren Stahl-Carports
- montieren moderne Vordächer & Co.
- bezahlen nach Tarif Bauhauptgewerbe
- haben einen extrem guten Team-Geist
- bieten super Zukunfts-Chancen

#### Sie

- verfügen über umfassende Praxiserfahrungen
- möchten gutes Geld verdienen
- wollen Verantwortung übernehmen
- sind offen für neue, spannende Aufgaben



Genau Ihr Ding? Dann senden Sie uns jetzt Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen zu.

#### Entweder schriftlich an:

Baulnno GmbH Geschäftsführung Am Weidesbach 1 95490 Mistelgau

#### Oder online an: info@bauinno.de

Fragen zum Stellenangebot beantworten Ihnen Matthias Höhn und Sven Gössl gerne unter:

Tel. 09279 / 38 19 990

Bewerbungen werden vertraulich behandelt.



WOHN- UND
GESCHÄFTSHAUS
MIT TIEFGARAGE IN
PEGNITZ
SAUERBRUCHSTR. 25

- 26 Wohnungen
- 1 Gewerbeeinheit
- 35 Tiefgaragen-Stellplätze
- KfW Standard
- Hochwertige Ausstattung
- Zentrale Lage



# BAUBEGINN ERFOLGT





pro vobis Immobilien GmbH Wittelsbacherring 19 95444 Bayreuth

Tel 0921 7646635 zentrale@provobis-immo.de **www.provobis-immo.de** 



# Wir beraten - Sie sparen!

Ihre ganz persönliche Energieberatung am 24. März von 10 bis 17 Uhr im Bürgerzentrum Pegnitz.

Mit den Stadtwerken Bayreuth sind Sie immer gut versorgt, denn wir liefern preiswert 100 % Ökostrom und Ökogas - auch in Ihrer Gemeinde. Kommen Sie vorbei und lassen Sie sich beraten. Als Dankeschön für Ihr Kommen erhalten Sie ein kleines Geschenk.

#### **Unser Angebot für Sie:**

- 100 % Ökostrom TÜV-zertifiziert
- Praktische Energiespartipps
- Attraktives Förderprogramm
- Vielfältige Energiedienstleistungen



Hans-Jürgen Heinz, Energieberater

STADT WERKE Bayreuth

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!